

Satzung des Amateur-Radio-Club Heidekreis e.V.

=====

§ 1 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „Amateur-Radio-Club Heidekreis e.V.“ (ARCH). Er hat seinen Sitz in Walsrode.

Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bietet eine interessante Freizeitbeschäftigung und bildet Menschen in Fragen der Elektronik, Computertechnik, des Geräte- und Antennenbaus aus und lehrt den Umgang mit Funktechnik im nationalen und internationalen Maßstab. Dabei erwerben die Mitglieder Kenntnisse, die es dem Verein ermöglichen, die Behörden bei Not- und Katastrophenfällen zu unterstützen, um z.B. Gefahren abzuwenden oder Leben zu retten, indem die Mitglieder in organisierter und disziplinierter Form stets zur Stelle sind.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet, insbesondere die Förderung des Amateurfunks.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) technische Studien und die Ausbildung für alle Bereiche des Amateursende- und empfangswesens (Übertragung von Daten, Zeichen, Sprache, Bildern und Fernschrift mittels Funkwellen),
- b) die Herstellung von Nachrichtenverbindungen in Notfällen,
- c) die Betreuung jugendlicher Mitglieder unter Beachtung der Jugendschutzbestimmungen sowie der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Jugendpflege,
- d) die Vorbereitung auf die Prüfung zur Erlangung einer Sende- und Empfangsgenehmigung,
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Amateurfunkvereinigungen.

§ 2 Vereinsgrundsatz

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eigenhändige Unterschriften der teilnehmenden Mitglieder:

Jan-Henrik Preine

Martin Fischer-von Frieling

Jörg Singer

Thomas Pfeifer

Wolfgang Bittrich

Gudrun Preine

Kai-Uwe Hoefs

§ 3 Aufbau des Vereins

Der Verein besteht vorwiegend aus Mitgliedern aus der Region des Heidekreises.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt.

Eigenhändige Unterschriften der teilnehmenden Mitglieder:

Jan-Henrik Preine

Preine

Martin Fischer-von Frieling

Utho

Jörg Singer

Thomas Pfeifer

Thomas Pfeifer

Wolfgang Bittrich

W. Bittrich

Gudrun Preine

Gudrun Preine

Kai-Uwe Hoefs

Kai-Uwe Hoefs

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt gemäß § 26 Abs.2 S.1 BGB (Vertretung des Vereins durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder). Darüber hinaus sind der erste und der zweite Vorsitzende berechtigt, den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.


§ 10 Amtsdauer des Vorstands


Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

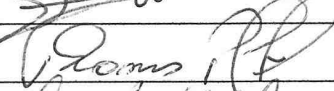
§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

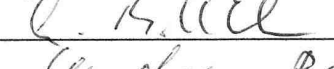
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege (z.B. Email) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege (z.B. Email) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

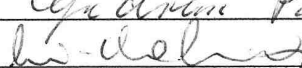
Eigenhändige Unterschriften der teilnehmenden Mitglieder:


Jan-Henrik Preine 


Martin Fischer-von Frieling 

Jörg Singer 

Thomas Pfeifer 

Wolfgang Bittrich 

Gudrun Preine 

Kai-Uwe Hoefs 

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit Übergabe der Einladung oder mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Eigenhändige Unterschriften der teilnehmenden Mitglieder:

Jan-Henrik Preine

Martin Fischer-von Frieling

Jörg Singer

Thomas Pfeifer

Wolfgang Bittrich

Gudrun Preine

Kai-Uwe Hoefs

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. per Email) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Amateurfunkwesens.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung zur Änderung der Gründungssatzung vom 03. Juli 2015 in Walsrode beschlossen und durch Unterschrift auf jeder einzelnen Seite dieses Schriftstücks am 04. September 2015 nochmals bestätigt.

Eigenhändige Unterschriften der teilnehmenden Mitglieder:

Jan-Henrik Preine

Martin Fischer-von Frieling

Jörg Singer

Thomas Pfeifer

Wolfgang Bittrich

Gudrun Preine

Kai-Uwe Hoefs

